



## STIFTUNG FÜR DEN SCHWEIZER NACHWUCHS IM RADSPORT

# STIFTUNGSSTATUTEN

Sitz in Grenchen, Kt. Solothurn

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>ART. 1 NAME, SITZ UND DAUER</b> .....	<b>1</b>
<b>ART. 2 ZWECK</b> .....	<b>1</b>
<b>ART. 3 STIFTUNGSVERMÖGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>II. ORGANISATION DER STIFTUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>ART. 5 STIFTUNGSRAT</b> .....	<b>3</b>
<b>ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>ART. 7 AMTSDAUER</b> .....	<b>3</b>
<b>ART. 8 KOMPETENZEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>ART. 10 GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	<b>4</b>
<b>ART. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE</b> .....	<b>4</b>
<b>ART. 12 REGLEMENTE DER STIFTUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>ART. 13 REVISIONSSTELLE</b> .....	<b>5</b>
<b>III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG ART. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE</b> .....	<b>5</b>
<b>ART. 15 AUFHEBUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>IV. HANDELSREGISTER</b> .....	<b>6</b>
<b>ART. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG</b> .....	<b>6</b>

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

### ART. 1 NAME, SITZ UND DAUER

Unter dem Namen

Stiftung für den Schweizer Nachwuchs im Radsport

(nachfolgend „Stiftung“) wird eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grenchen (Kanton Solothurn) errichtet. Der Stiftungsrat ist befugt, eine allfällige Sitzverlegung an einen andern Ort in der Schweiz nach vorangehender Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

### ART. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Ausbildung und Förderung von jungen, am Radsport interessierten Sportlerinnen und Sportlern. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann sie die Prüfung von Radsport-Projekten und Förderungsprogrammen in Zusammenarbeit mit Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund) oder anderen Trägerorganisationen des Radsports auf regionaler Ebene

organisieren und durchführen und diese Projekte unterstützen und fördern. Mit diesen Projekten und Förderprogrammen sollen junge, am Radsport Interessierte gefördert werden.

Diese Projekte und Förderprogramme sollen dazu dienen, talentierte Sportlerinnen und Sportler im Bereich des Radsports auszubilden, zu fördern und zu unterstützen, so dass sie in der von ihnen gewählten Sportart weitere Fortschritte erzielen können. Dabei werden die Grundsätze von Fairness, Solidarität, Integration und Gleichberechtigung berücksichtigt.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck; ein allfälliger Mehrwert, welcher eventuell trotzdem erwirtschaftet wird, soll zur Förderung des Stiftungszweckes eingesetzt werden. Die Tätigkeit im Rahmen der Zwecksetzung erfolgt hauptsächlich im Inland. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung auch Immobilien im In- und Ausland erwerben und verwalten. Weiter kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch auf andere Organisationen wie beispielsweise Swiss Cycling, Swiss Olympic oder die Sport-Toto-Gesellschaft zurückgegriffen werden. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können auch neue Organisationen geschaffen oder gefördert werden.

### **ART. 3 STIFTUNGSVERMÖGEN**

Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt CHF 50'000 (fünfzigtausend Schweizer Franken), welches der Stifter per Errichtungsdatum der Stiftung in bar widmet.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder durch andere natürliche oder juristische Personen sowohl durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch von Todes wegen sind jederzeit möglich. Im Weiteren bemüht sich der Stiftungsrat weitere Beiträge von Privaten, ähnlich ausgerichteten Organisationen, Sportorganisationen allgemein und der öffentlichen Hand zu erhalten, wobei er entsprechende Veranstaltungen organisieren kann, welche im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen.

Werden Zuwendungen mit Auflagen oder Bedingungen – namentlich hinsichtlich der Art ihrer Verwendung – verbunden, so kann die Stiftung solche Zuwendungen nur entgegennehmen, falls sich Auflagen oder Bedingungen im Rahmen des Stiftungszwecks halten. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt, die Annahme solcher Zuwendungen abzulehnen, wenn sie eine unerwünschte Beeinträchtigung ihres Zweckes bewirken könnten.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden; es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Sofern es der Stiftungszweck erfordert, kann die Stiftung auch Kredite und Darlehen aller Art aufnehmen und hierfür Sicherheiten bestellen.

Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, wobei die Vermögenswerte der Stiftung unwiderruflich und einzig zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden dürfen. Ein Vermögensverzehr ist möglich.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat

- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde
- die Geschäftsstelle.

## **ART. 5 STIFTUNGSRAAT**

Die oberste Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Abgeltung erlässt der Stiftungsrat ein separates (Spesen-)Reglement.

## **ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Swiss Cycling hat das Recht, 3 Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen sowie diese abuberufen bzw. zu ersetzen.

Im Übrigen und sofern Swiss Cycling sein Recht zur Ernennung von 3 Mitgliedern nicht innert angemessener Frist ausübt, konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. Treten während einer Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

## **ART. 7 AMTSDAUER**

Die Stiftungsräte werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei die Wahl jeweils im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, erstmals 2025 stattfindet. Wiederwahl ist möglich. Soweit ein Stiftungsratsmitglied im Laufe der Amtsperiode zurücktritt oder seine Tätigkeit als Stiftungsrat aus welchen Gründen auch immer nicht mehr wahrnehmen kann, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Ein Ausschluss aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Weitere wichtige Gründe können im Stiftungsreglement festgelegt werden. Diese Ausschlussmöglichkeit aus wichtigen Gründen gilt auch für die Vertreter von Swiss Cycling.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **ART. 8 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Organisationsreglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates (gemäss Ziff. 6 Abs. 2 hiervor) sowie der Revisionsstelle;
- Verwaltung und Verwendung des Vermögens;
- Festlegung der Organisation;

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen (vgl. Art. 12). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte und insbesondere der Geschäftsstelle zu übertragen. Vorbehalten bleiben die unentziehbaren und unübertragbaren Befugnisse des Stiftungsrats.

## **ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit die Statuten oder Reglemente nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vorsitzende mit Stichentscheid. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Für Beschlüsse betreffend das Stiftungsvermögen und Änderungen der Statuten oder des Stiftungsreglements ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich spätestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen, mit Ausnahme der Zirkularbeschlüsse.

## **ART. 10 GESCHÄFTSSTELLE**

Die Geschäftsstelle führt die Tagesgeschäfte der Stiftung gemäss Organisationsreglement. Sie ist in dieser Funktion dem Stiftungsrat verantwortlich.

## **ART. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände entsprechend persönlich zurechenbar ist.

## **ART. 12 REGLEMENTE DER STIFTUNG**

Der Erlass und die Änderung von Reglementen fallen in die Zuständigkeit des Stiftungsrates und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Organisationsreglement nieder.

### **ART. 13 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Stiftung kann von der Revisionspflicht befreit werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wieder wählbar. Sie muss unabhängig sein und darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören bzw. auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2019.

## **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSRUKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG ART. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSRUKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, im Rahmen der Zweckbestimmung, durch einstimmigen Beschluss, bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

### **ART. 15 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos und liquidiert ist.

## **IV. HANDELSREGISTER**

### **ART. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Die Stiftung für den Schweizer Nachwuchs im Radsport ist im Handelsregister des Kantons Solothurn einzutragen. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach der Errichtung auf.

Grenchen, den ... Der Stifter:

Schweizerischer Radfahrer-Bund (SRB) h.d. [...]

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn beurkundet hiermit, dass der Stifter diese Statuten gelesen und als seinem Willen entsprechend bezeichnet hat.

Grenchen, den [...]

Der Notar:

Entwurf 31. Juli 2019